

# Nebräer Anzeiger

Wöchentliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“  
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.—RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Koblentz.  
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Koblentz.  
Geschäftsstelle in Nebra: Kaufmann Hugo Mögling (vorm. Ww. Weig), Markt 34/35  
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postcheckkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Postamt 30 Pf. Anzeigenannahme an Donnerstagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten:  
Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Krlentz.

## Schutz dem inneren Frieden

Die Verordnung des Reichspräsidenten.

Berlin, 21. Dezember.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 hat der Reichspräsident eine Verordnung erlassen, deren erster Paragraph folgende Vorschriften außer Kraft legt:

### Verordnung vom 14. Juni aufgehoben.

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 mit Ausnahme der §§ 22—26; die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932; die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932; § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932.

§ 2 erkennt der Polizeibehörde die Befugnis zu, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden. Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

### Bereins- und Versammlungsbefugnis.

§ 3 bestimmt: Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81—86, 127—129 des StGB, zurechenbar, sind für seine nach § 2 Absatz 1 des Reichsverfassungsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig. Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts zu legen. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung.

Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen.

Hält diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzugeben. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

Kant § 4 kann das Vermögen eines aufgelösten Vereins zu Gunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 bedroht denjenigen, der sich an einem aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt erhält, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

### Druckverbot

Ein weiterer Abschnitt betrifft sich mit den periodischen Druckschriften. § 6 befragt: Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbartkeit einer in den §§ 81—86, 92 Nr. 1 des StGB, oder in den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verfall militärischer Geheimnisse begründeten Handlungen begründet,

so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden.

Das Verbot einer Druckschrift umschließt auch die in demselben Verlag erscheinenden Broschüren oder Flugblätter. Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist. Wer eine nach § 6 verbundene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verteilt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

### Strafen für Gewalttätigkeiten.

Als § 49b wird in das Strafgesetzbuch folgende Vorschrift eingefügt: „Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Befreiungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.“

### Schutz dem Staatsversprechen.

Hinter dem ersten Abschnitt des zweiten Teils des Strafgesetzbuches wird folgender neuer Abschnitt eingefügt: „Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Befragung gilt § 200 entsprechend.“

Als § 134a wird folgende Vorschrift eingefügt: „Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung,

ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Geltungsdauer des § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 wird bis auf weiteres verlängert.

### Ueberleitungs- und Schlupfvorschriften.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen.

### Die Milderung der politischen Verordnungen

Die zur wirtschaftlichen Erhaltung notwendige Ausweitung aller abtätigen Einnahmen des öffentlichen Friedens hat in den letzten Jahren eine große Zahl von Ausnahmebestimmungen notwendig gemacht, die die Ausübung der Staatsbürgerrechte beschränkt haben.

Die jetzt förmlich eingetretene politische Beruhigung hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Reichspräsidenten die Aufhebung eines Teiles dieser Sondervorschriften, und zwar die Aufhebung der Verordnungen gegen politische Ausschreitungen und gegen den politischen Terror vorzuschlagen, deren Geltungsdauer von vornherein nur für die Zeit besonderer politischer Spannungen bedacht war, und die daher jetzt entbehrt werden können.

Denn es versteht sich von selbst, daß es für jede Regierung wünschenswert ist, die normalen gesetzlichen Vorschriften nur so lange durch Sondermaßnahmen zur Sicherung der Staatsanordnung zu verdrängen, als dies unumgänglich notwendig ist. Der Reichspräsident hat diesem Antrag zugestimmt.

Mit der Aufhebung der genannten politischen Notverordnungen kommen außer ihnen verdrängten Strafvorschriften u. a. zum größten Teil diejenigen Bestimmungen in den §§ 127 bis 131, die das Versammlungsrecht und die Presse über das normale Maß hinaus beschränkt haben. Die Reichsregierung ging dabei von der Erwartung aus, daß die politischen Meinungsverhältnisse künftig in der Öffentlichkeit in einer Form ausgetragen werden, die des deutschen Volkes als einer Kulturnation würdig ist.

Wie der Reichspräsident bereits in seiner Rundschreiben vom 15. d. Mts. mitgeteilt hat, hat der Reichspräsident dem Vorstoß der Reichsregierung im Vertrauen auf den dauernden Sinn der oben beschriebenen Beruhigung entsprochen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß er nicht bereit wäre, eine solche Beruhigung zum Schutze des deutschen Volkes zu erlassen, falls er sich wider Erwarten in seinem Vertrauen gescheitert sehen sollte.

Im einen jeden Rechtszustand zu schaffen, erschien es angebracht, im Zusammenhang mit der Aufhebung der politischen Notverordnungen schon jetzt

### Das Republikverbot

zur Anwendung zu legen. Die Geltungsdauer am 31. Dezember d. J. aufgehoben wäre. Ein uneingeschränkter Fortfall dieses Gesetzes war allerdings nicht möglich, da in dem Gesetz Vorschriften enthalten sind, die zur Sicherung des öffentlichen Lebens gegen friedensstörende Angriffe nicht entbehrt werden können. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ergänzungen des Strafgesetzbuchs nach drei Richtungen hin.

Die Verordnung zu Verbrechen gegen das Leben bleibt weiterhin außer Strafe gestellt. Dasselbe gilt für Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten und öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten. Ferner war zur Aufrechterhaltung der Staatsanordnung ein dauernder Schutz des Staates, seiner Symbole und der sich in der Wehrmacht verkörpernden Ehre des Staates gegen Vergehungen notwendig. Es ist daher in das Strafgesetzbuch eine Strafvorschrift gegen den öffentlichen Verleumdung des Reichs oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht.

Die neue Verordnung enthält noch zwei Vorschriften, auf deren dauernde Beibehaltung im Interesse des Staatwohlens nicht verzichtet werden kann. Die schon im Reichsverfassungsgesetze ausgeproben, vor kurzer Zeit aber vom Reichsgericht aus formellen Gründen für nicht mehr anwendbar erklärte

Befugnis der Polizei, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden, muß auch weiterhin gegeben sein. Ebenso mußte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die am 31. Dezember d. J. endende

Geltungsdauer des § 3 des Waffenmißbrauchgesetzes bis auf weiteres verlängert werden, wonach eine erhöhte Mindeststrafe den trifft, der benachteiligt gemeinam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint.

## Drei Urteile des Staatsgerichtshofs

Es bleibt bei der abstrakten Mehrheit.

Berlin, 21. Dezember.

Die nationalsozialistische Fraktion des Preussischen Landtags ist mit der Klage, die sie beim Staatsgerichtshof gegen die Änderung der Geschäftsordnungsbestimmungen über die Wahl des Ministerpräsidenten anhängig gemacht hatte, abgewiesen worden.

Der Staatsgerichtshof hat festgestellt, daß die von dem früheren Landtag beschlossene Geschäftsordnung auch für den jetzigen gelte, der sie eindeutig genehmigt habe. Die von den Nationalsozialisten angeforderte Änderung finde ihre Rechtfertigung in der Verfassung. Auch der nationalsozialistische Einwand der Sittenwidrigkeit, der damit begründet war, die Änderung der Geschäftsordnung bewege nur, daß der Übergang der Gewalt an die NSDAP verhindert werde, ist von dem Staatsgerichtshof als nicht durchgreifend bezeichnet worden. Daß eine solche Absicht bestanden habe, unterliefe das Gericht als zureichend, errennt aber, daß derartige Beweggründe keine entscheidende Bedeutung mehr beanspruchen könnten, nachdem der neue Landtag sich einmal mit der Änderung der Geschäftsordnung einverstanden erklärt habe.

Der Staatsgerichtshof gab ferner der sozialdemokratischen Klage gegenüber dem Landtagspräsidenten recht, die dem nationalsozialistischen Präsidenten vorwarf, daß er den Landtag nicht entsprechend dem Verlangen der Sozialdemokraten zum verfassungsmäßig vorgezeichneten Termin einberufen habe.

In einem zwischen der sozialist. Landestische Sachsen und dem Lande Sachsen stehenden verfassungsrechtlichen Streit fällte der Staatsgerichtshof die Entscheidung: Danach ist das Land Sachsen verpflichtet, der evangel. Landestische vom 1. 4. 32 ab als Entschädigung für fortgesetzte Stöße jährlich 310 000 RM und für die Abführung der Getreideschneide, für Kostensubjekte für den Hofbesitzer in der Hofliche und für die staatsunfähige Stiftung jährlich weitere 16 000 RM zu zahlen.

Das Land Sachsen hat für die Befolgung von höchstens 1500 Reichsmark jährliche Zuschüsse in Höhe von 60 Prozent der Alterszulagen zu leisten. Ferner sind als Ablösung der bisherigen Leistungen der Amtsbesoldungen als Kompensierung für 27 Beamte jährlich die entsprechenden Sätze der Staatsbeholdungsordnung zu gewähren.

## Deutsche Tageschau

### Die Durchführung der Amnestie in Preußen.

Zu den in der Öffentlichkeit verschiedentlich geäußerten Besorgnissen, daß die Durchführung der Amnestie nicht schnell genug vor sich gehen würde, wird aus Kreisen des preussischen Justizministeriums erklärt, daß alle diese Besorgnisse völlig unbegründet seien. Die preussische Polizeiverwaltung hat alle Vorkehrungen getroffen, um sofort nach Inkrafttreten der Amnestiegesetze eine schnelle Durchführung der Amnestiemaßnahmen zu sichern. Insbesondere wird dafür Sorge getragen werden, daß die Entlassungen nach Möglichkeit noch vor Weihnachten erfolgen können.

### Amnestie im Sächsischen Landtag angenommen.

Der Sächsische Landtag schloß die von den beiden Antiparteiern eingebrachten Amnestieentwürfe ab. Dagegen wurde der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Gewährung von Strafmilderung mit dem Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten, Nationalsozialisten und der beiden Abgeordneten der Deutsch-Sozialen Partei angenommen. Die bürgerlichen Parteien stimmten geschloffen dagegen.

### Festnahme eines kommunistischen Reichstagsabgeordneten.

Der kommunistische Reichstagsabgeordnete Gebrügler ist auf freier Tat bei Begehung von strafbaren Handlungen von Beamten der Präfektur in Berlin festgenommen und dem Vernehmungsrichter im Reichspräsidentium zugeführt worden, der noch zu entscheiden hat, ob Festsetzung gegen den Festgenommenen erlassen wird.

## Auslands-Rundschau

### Die bulgarische Frage.

Die lawteristische Presse ist sehr befröhlicht, daß der neue rumänische Außenminister Titulescu kürzlich im Parlament erklärt hatte, Rumänien habe sich nicht nur von den Folgen und der übrigen Rankenlasten dadurch, daß es zwischen diesen Staaten und Sowjetrußland keine Grenzverträge gebe. Damit, so stellt die lawteristische Presse mit Befriedigung fest, wird rumänischeres das Verhältnis zu einer bulgarischen Grenzfrage aufgehoben, was die bisherigen rumänischen Regierungen befröhlicht hätten.

### Islands Zahlungen an Amerika.

Die Regierung des Isländischen Reiches hat beschlossen, den Betrag von fünf Millionen Dollar, der von den Isländern 1918 und 1920 noch nicht zurückgezahlt worden ist, an die Vereinigten Staaten zu überweisen. Das dazu nötige Geld soll am 1. Februar 1933 dem isländischen Parlament vorgelegt werden.

### Belagerungszustand in ganz Argentinien.

Die Regierung hat über ganz Argentinien den Belagerungszustand verhängt. Die Zahl der bei dem Belagerungszustand beschlagnahmten Bomben beträgt etwa 4000. Ferner wurden beschlagnahmt 20 Geschütze der brasilianischen Armee, die von den Aufständischen von Sao Paulo kamen.



**Bekanntigt den Mittelstandsarbeitern!**

Die Industrie- und Handelskammer in Magdeburg hat sich in einem Telegramm an die Reichsregierung gewandt, um die Forderung einer beschleunigten Fertigstellung des Mittelstandsanlages zu unterstützen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Weiterbau dringend geboten ist, da eine wesentliche Mindernde der inländischen Kapitalien in einer die gesamte Volkswirtschaft schädigenden Weise hinausgeschoben wird. Es muß gefordert werden, daß die Reichsregierung, an deren Bau von Magdeburg und Braunschweig aus gleichmäßig gearbeitet werden muß, geschäftlich dem Weiterbau zustimmen wird. Am Ende des Jahres wird darauf hingewiesen, daß verlangt werden muß, daß bei der Verteilung weiterer Mittel für die Arbeitsbeschaffungsprogramme der Mittelstandsplan in erster Linie berücksichtigt wird.

Außer der Industrie- und Handelskammer haben sich auch andere maßgebende Wirtschaftsverbände Mittelstandslands mit dem Mittelstandsplanabau befreutigt und werden ihre Stellungnahme ebenfalls der Reichsregierung, zur Kenntnis bringen.

**Gegen Sörungen des Weihnachtseffes**

Vom Evangelischen Presbyterium wird uns geschrieben: Am Zusammenhang mit der bereit angelegten Anti-Weihnachts-Campagne im Ausland hat der Moskauer Sender für Heilig-Abend einen Vortrag über „Marxismus - Leninismus“ angelegt, der zur Verberkung der deutschen Arbeiterenschaft dienen soll. Wie der kommunistische Arbeiter-Sender“ mittelst, die diese Sendung, „den freidemokratischen deutschen Arbeiter“ ermöglichen, am Abend des 24. Dezember (sogennannter Heilig-Abend) trotz der deutschen Senderprogramme, ohne prozessiert zu werden, zu hören.“ Dieser unerhörte Veruch einer Störung des deutschen Weihnachtsfestes durch den sowjetrussischen Sender der kommunistischen Internationale, bedeutet eine Einmischung in innerlich Angelegenheiten des deutschen Volkes und erfordert gebieterisch besondere Maßnahmen.

**Neues aus aller Welt**

**Änderung von Lebensmittelpreisen.** In Rostock kam es am 1. Januar die Stadt zu planmäßigen Lieferfällen auf Lebensmittelgüter. Einmalig Truppen für die Geschäfte und raubten Lebensmittel aller Art. Die Polizei legte darauf ein großes Verbot ein und stellte die Ruhe in kurzer Zeit wieder her. Es wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen.

**Verhaftung eines Bankdiebes.** In Bonn wurde der Direktor der Bank für Sozialwesen A.G., Bonn, Köln, im Zusammenhang mit der Effektenfälschung eines Godesberger Majors verhaftet. Direktor Künzgen war bereits vor drei Wochen vom Untersuchungsrichter in dieser Sache vernommen worden.

**Der Vater im Streit erlöset.** Das Potsdamer Schörricht verurteilte den Landwirtswissen Franz Sandländer zu elf Jahren Zuchthaus, seine Schwester Marie zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis und deren früheren Geliebten Jobbbauer zu einem Jahr Gefängnis. Die Mutter der verurteilten Geschwister wurde wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Die Angeklagten hatten im August d. J. wieder eine Auseinandersetzung mit dem alten Sandländer, nachdem es sich um die elfers zu Streitigkeiten wegen der Zahlungsverpflichtungen gekommen war. Die Sandländer für seine Verwandten übernommen hatte. Dabei wurde der Landwirt von seinen Angehörigen blutig geschlagen. Als er sich zur Wehr setzte, tötete ihn der Sohn durch zwei Schüsse nieder.

**Selbstmordversuch des Komponisten Erwin Strauß.** In einem Hotel in Mainz verbrachte Erwin Strauß ein Selbstmordversuch. Er trank den ganzen Inhalt eines Fläschchens mit einem starken Schlafmittel. Der Zustand des Lebensmiden ist bedenklich. Erwin Strauß litt wegen eines Lungenleidens an schweren Depressionszuständen.

**Die Lagerung von Sprengstoffen**

Handelsminister Dr. Schreiber hat dem Reichspräsidenten Landtag eine Vorlesung des Reichskommissars Dr. Ernst über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern vorgelegt. Die neue Verordnung bringt strenge, bis ins einzelne gehende Vorschriften über die künftige Lagerung von Sprengstoffen. Für jede Lagerung oder Aufstellung von Sprengstoffen ist eine Genehmigung durch die Landesregierungen erforderlich. Die Entfernung der Sprengstofflager von Wohngebäuden, von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Arbeitsplätzen hat sich je nach der Größe des Lagers nach bestimmen in einer der Verordnung beigefügten Tabellen mit den Mindestentfernungen zu richten. Die Verordnung enthält auch besondere Vorschriften für den Schutz von Sprengstofflagern gegen Einbruch. Lager, deren Sicherung gegen Einbruch nicht durch einbruchssichere Bauart oder ländliche Bebauung oder ähnliche wirksame Mittel möglich ist, müssen mit einem 1,50 Meter hohen dichten Stacheldrahtzaun umgeben werden. Keine Anwendung findet die Polizeiverordnung auf Munition und Sprengstofflager der Schutzpolizei und der Reichswehr und auf Sprengstofflager in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

**Unzulässige Pensionsstörung**

Eine Privatfirma hatte einen ihrer Angestellten auf Lebenszeit eine Pension von 300 Mark monatlich zugesagt. Wegen der Verkleinerung der Wirtschaftslage wollte sie die Pension auf 180 Mark kürzen. Das Reichsarbeitsgericht, das sich mit diesem Fall zu befassen hatte, hat dem Kläger die volle Pension zuerkannt. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Reichsregierung zwar durch Verordnung in das Gebiet der Dienstverträgen und Versorgungsbezüge privatrechtlicher Art eingegriffen und die Möglichkeit vorgehoben habe, übermäßig hohe Vergütungen und Pensionen herabzusetzen. Diese Möglichkeit ist aber auf Beträge über 15000 Mark beschränkt. Eine allgemeine Ausdehnung habe also die Reichsregierung erzwogen, aber abgelehnt. Diese vom Gesetzgeber abgelehnte Gestaltung durch eine Auslegung in die Wirklichkeit zu überführen, ist nicht Sache der Rechtsprechung. Der Sinn des besagten Titels, daß beim Entfallen des Gehalts nach die Pension entsprechend gekürzt werden müsse, muß im allgemeinen bei der Gehalts- und Pensionsregelung der Beamten zutreffen. Hier handele es sich aber um einen langjährigen Vertrag eines Angestellten, dessen Lohn nach rein individuellen Gesichtspunkten bemessen sei. Ebenso sei sein Ruhegehalt nach individuellen Umständen ohne feststehende Beziehung zum Lohn

setzgelegt worden. Hier sollte sich nicht abmessen, wie sich eine einmalige Senkung des Gehalts des Nachfolgers auf den Pensionsfuß des Klägers auswirken werde

**Künftig keine Kanzleibeamten mehr**

Auf einen im März 1929 geäußerten Wunsch des Reichstages hat der Reichspräsident an das Reichsamt für die Deutsche Schrift über die Kanzleibeamtenfrage zugehen lassen. Darin wird mitgeteilt, daß es künftig überhaupt keine Kanzleibeamten mehr geben soll. Die Schreibarbeit ist kein Tätigkeitsgebiet, das ständig und hauptsächlich von Beamten wahrzunehmen werden muß. Die Regierung werde den Kanzleibienst unter dem Gesichtspunkt neu ordnen, daß Schreibarbeit von Angestellten und Verwaltungsarbeit von Beamten auszuführen lie. Die bisherigen Kanzlei-beamten sollen natürlich übernommen werden. Ihre Stellen werden entweder in folge des Verwaltungsdienstes umgewandelt, oder sie werden in freie Planstellen des Verwaltungsdienstes übergeführt. Sind sie für den Verwaltungsdienst ungeeignet, so werden sie in der bisherigen Weise weiter verwendet, ihre gegenwärtigen Planstellen erhalten aber im Etat den Vorrang „künftig wegfallend“. Mit dem Ausscheiden der Angäber erlöschen also diese Stellen.

**Die Bedeutung der Marktlöhne für die Preisgestaltung. Warum Wollauktionen in Halle?**

Die Deutsche Wollgesellschaft hält seit Jahren in Halle je eine Winter- und Sommerversteigerung ab. Sie erfüllt damit den Wunsch zahlreicher Schafzüchter Mitteldeutschlands. Der Ort der Versteigerung befindet sich im Zentrum des mittel-deutschen Schafzuchtgebietes. Außerdem liegt die Stadt Halle fruchtlich günstig für viele Landwirte, Fabrikanten und Woll-wärkerereien.

Die Wollauktionen in Halle geben dem großen Produktionsgebiet einheitlicher Maße mit einheitlichen Schurterminen eine sehr wesentliche Stütze; ohne diese Versteigerungen wären die Schafzüchter allein auf den freien Handel angewiesen. Jeder Schafzüchter ist also in gewissem Grade Nutznießer der Wollauktion; der Wollkonsumenten freilich mehr, der Fern-Abnehmer weniger. Schon die Tatsache, daß Auktionen in Halle abgehalten werden, heizt sich die Preisbildung in der ganzen weiteren Umgebung.

Es wäre natürlich falsch, aus dem Gelagten die Schlussfolgerung zu ziehen: „Das trifft ja alles zu, aber mögen nur die anderen schiden, dann brauche ich ja nicht“. Aber so denken erst 10, dann 50, dann 100; und dann hören die Auktionen auf. Das ist natürlich eine nicht beschönigende Wirkung, die man nachträglich sogar sehr bedauert. Aber eben so spät. Es ist wohl sehr mühselig für die landwirtschaftlichen Organisationen, eine Auktion mit allem Drum und Dran aufzubauen, die Käufer einzugewöhnen u.ä., aber leicht, eine solche Einrichtung wieder zu zerlösen. Ein nochmaliger Wiederaufbau ist jedoch sehr stark vorzubezugen!

Aus dem Gelagten geht hervor, welche Bedeutung die Wollauktionen in Halle für die Schafzüchter Mitteldeutschlands haben und daß sie andererseits nicht mehr abgehalten werden können, wenn sie nicht die Gesamtheit der in Betracht kommenden Schafzüchter für diese Einrichtung interessiert, d. h. die Auktionen besteht.

Und was hält denn den Schafzüchter hiervon ab? Doch in den allermeisten Fällen lediglich eine gewisse Bequemlichkeit. Es ist natürlich einleuchtend, sich sozusagen die Wolle vom Hofe holen zu lassen, auch wenn schließlich dann der Ztr. ein paar Mark weniger bringt.

Ein Mißto liegt doch jedenfalls bei der Bewertung durch die Auktionen nicht, schon gar nicht bei den heutigen Wollpreisen; bei diesen braucht es doch kein Landwirt mehr so eilig zu haben, daß er die nächste Wollversteigerung nicht noch abwarten kann, einmal die Deutsche Wollgesellschaft demannlich hohe Vor-schüsse zahlt.

Auch die Auktionspreise können, nachdem sie so stark her-untergeleitet sind (s. d. Regel 1,15 Mt. je Ztr.), keinen Hin-derungsgrund mehr darstellen; bei jeder anderen Verwertungs-art müßte höhere Spiele einmalkommen werden!

Sollen aber endlich einmal die Schafzüchter Mitteldeutsch-lands zusammen, so daß deren Mehrzahl ihre Wolle durch die Auktionen in Halle bewertet, dann ist sicher, daß dieser Weg in wenigen Jahren ein ganz großer Markt wird, den Handel, Industrie und Wollgewerbe zum Einlauf vieler Wollen bezo-ugen wird. Die Konkurrenz dürfte dann dem Schafzüchter für alle Zeiten eine ideale Bewertung seiner Wolle sichern, ohne daß er sich selbst noch mit dem Ausbilden seiner Wolle mit all den Zufälligkeiten und Mißgeschicklichkeiten zu befaßen braucht.

Es bedarf hierzu, wie gelangt, nur während einer kurzen Zeitperme eines geschlossenen Willens seitens der Schafzüchter, der nicht einmal Mißto oder gar Spier und Jugendlämpfle bebingt. Werden sich die mittel-deutschen Schafzüchter endlich einmal zu einem einheitlichen Willen durchbringen oder lieber ihre eigene Einrichtung — die Wollversteigerung der Land-wirtschaftskammern und Schafzüchterverbände — verlassen lassen? Dann will es eben die Landwirtschaft nicht anders, als daß jeder einzelne Schafzüchter seinen verhältnismäßig kleinen Vollen Wolle allein auf den Markt bringt, anfangt mit der Geschäftlichkeit des ganzen Wollgeschäftes der weiteren Um-gang auf einer Auktion eine gewisse Macht darzustellen.

Welchen Weg die Wollproduzenten Mitteldeutschlands gehen wollen, wird die Wollversteigerung in Halle am 11. Januar 1933 zeigen. Wird die Befindlichkeit dieser Auktion quantitativ und qualitativ schlecht sein, so wird diese Auktion die letzte sein, die die Wollverwertungsgemeinschaft deutscher Landwirtschaftskammern und Schafzüchterverbände in Mittel-deutschland abhält.

**Ein nachdenkliches Gespräch über den Wert von Pfennigen**

Wohlfahrtsbriefmarken? Gehört habe ich wohl schon davon, gelesen habe ich aber noch keine."

„Wie ist das möglich? Die sind doch in jeder Postanstalt und bei den Wohlfahrtsverbänden zu haben. Wenn Sie denn keine Zeitungen? Die Preise bringt doch häufig Notizen und sogar Abbildungen. In vielen Städten sind sie auch schon auf den Straßen verkauft worden."

„Sind denn das richtige Briefmarken, mit denen man Briefe frankieren kann?"

„Natürlich, vollwertige Postwertzeichen für alle Post-sendungen nach dem In- und Ausland mit kleinen Wohlfahrts-

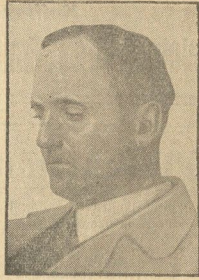
ausschlagen, die dem Kampf gegen die Winternot dienen." „Die Idee leuchtet mir ein. Postwertzeichen braucht jeder täglich. Kommt aber bei den kleinen Ausschlägen denn etwas dabei heraus? Bei den Hauptgebrauchswerten der 4, 6 und 12 Pfennig Marken ist es pro Stück wirklich nur 2, 3 oder 4 Pfennig. Aber diese Pfennige können sich zu großen Beträgen häufeln, denken Sie doch, bei dem täglichen Millionenverbrauch an Postwertzeichen. Ja, in der Fernmit ist gar nicht zu verachten, wenn er in Massen auftritt. Das macht man sich meistens gar nicht klar. Und Sie werden an den höchsten Marken auch Zure beiondere Freude haben. Es sind richtige kleine Kunstwerke, beinahe kunstliche Burgen und Schlösser reicher geschichtlicher Vergangenheit."

Außer den gängigen Werten gibt es noch die 25 Pfennig-Marken, vor allem fürs Ausland. Und die Weihnachtsspenden sollten alle nur eine 40 Pfennig Wohlfahrtsbriefmarke tragen. Außerdem ist noch eine Hindenburg-Wohlfahrtspostkarte mit eingebrodert Marke (Lammenbegegnung) erschienen."

„Das ist wirklich ein sehr guter Weg, auch mit kleinen Summen etwas für die Notleidenden zu tun. Selbstverständlich ist es für mich noch nicht aus. Im Weihnachtsmonat nur Wohlfahrtsbriefmarken auf alle Postsendungen."

**Winterjormenwende**

Ein recht milder Herrscher scheint der diesjährige Winter zu sein, der nun dem Kalender nach sein Regiment angetreten hat bei frohendem Sonnenschein und linder Luft ohne seine sonst ungernehmlichen Begleiter Eis und Schnee. Die Sonne hat jetzt den höchsten Stand in ihrer Himmelsbahn erreicht. Der nördliche Polarreiz fällt völlig in die Schattenlinie, und auf der nördlichen Halbkugel liegt auf der Parallelkreise das kleinere Stück innerhalb der Lichtgrenze. Hier ist darum der kürzeste Tag und die längste Nacht, und am Nordpol beginnt die zweite Hälfte der sechsmonatigen Winternacht. Die Zeit der Winterjormenwende gab sich untern Urwaldvordern Gelegenheit zum Festsetzen, die nicht immer mit der Sommerwende zusammenfielen. Das deutsche Landvolk glaubte zum Teil, daß die Sommerwende auf St. Lucia fest (23. Dezember nach dem Julianischen, der 15. Dezember nach dem heutigen Kalender). Im Geltungsbereich des griechisch-orthodoxen Kalenders tritt die Winterjormenwende tatsächlich am 9. Dezember ein, während das Landvolk auch heute noch dort teilweise der Meinung ist, daß dies am 12. Dezember, an St. Spiridon, der Fall sei. Diesem Volksglauben entspringen eine Reihe von Volks-sagen, die sich in die Weigen hinhinverbreitet haben. Auf-fallend allerdings ist die Tatsache, daß die römische Kirche auf den Winterjormenwende als den kürzesten Tag des Jahres das Fest des „spätgeborenen Apollons Thomas“ ge-legt hat, das auch am 21. Dezember in der brandenburgisch-preussischen Landesritze als hoher Feiertag gehalten wurde. Zutreffend ist darum der Volksvers: „Apollon (21. 8.) hat den längsten Tag, Saint Thomas die längste Nacht vermag; Benediktus (21. 3.) und Thekla (23. 9.) macht den Tag lo-ang als gleich die Nacht.“ Auch der norditalienische Spruch trifft den Nagel auf den Kopf: „St. Thomas feiert den Tag um.“ Auf den 21. Dezember ist der in Deutschland und in Syland bekannteste Spruch gemeint: „Benediktus es am längsten Tag, fällt das Korn im Freie. Ist das Wetter ge-lind, steigt der Preis gehwinde."



Prof. Dr. Albert Wiegand.

In Hamburg verstarb nach längerem Leiden der Physiker Professor Dr. A. Wiegand, Direktor der hamburgischen Universität. Wiegand arbeitete vor allem als Meteorologe und hat sich auf diesem Gebiet einen bedeutenden Ruf, besonders in der Nebelforschung, erworben. Er hat nur ein Alter von 50 Jahren erreicht.



Helene und — Konkurrenten.

Opernsängerin Mollon ist gratuliert seiner ersten aus Süd-afrika zurückgekehrten Gattin Frau Johnson, die von ihm gehaltenen Streifenretard London—Kapstadt verbessem konnte.

**Beglaubigung der Rentenkultungen.**  
Sämtliche Rentenkultungen sind zur Beglaubigung bis spätestens Dienstag, den 27. Dezember d. Js., im Rathaus, Zimmer Nr. 3, zu bringen.  
Die Wiederabgabe derselben erfolgt am Donnerstag, den 29. Dezember d. Js., von 2-1/2 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 4.

Nebra, den 19. Dezember 1932.  
Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Grünberg.

**Zurnverein Nebra D. Z.**  
**Am 3. Weihnachtsfeiertag** findet im Saale des Schützenhauses unser **Weihnachts-Vergnügen** bestehend in:  
**Turnerischen Vorführungen, Theaterkonzertmusik** des Stadt-orchesters und **Ball** statt.  
Zur Aufführung gelangt das dreiatte Lustspiel:  
**„Meine Frau, die Gesellschaftlerin“**  
Karten im Vorverkauf ab Donnerstag, den 22. Dezbr. im Schützenhaus des Zurnbruders Paul Welschior.  
Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr Anfang 7 1/2 Uhr  
Die geehrte Gmwerbenschaft von Nebra und Umg. laden wir hierzu freundlichst ein  
Der Vorstand.

**Ein praktisches Weihnachts-Geldstück**  
bringt doppelte Freude!  
Sie finden in guter Auswahl zu billigen Preisen:  
**Bettbezüge**  
**Betttücher**  
**Handtücher**  
**Wischtücher**  
**Tischtücher**  
**Cafetücher**  
**Kaffeedecken**  
**Friedrich Krey, Inh.: Emil Krey**

**Modenschau**  
Lyon's illustrierte Zeitschrift für Heim und Gesellschaft  
Erscheint monatlich in eleganter, mehrfarbiger Ausstattung im Umfang von 64 Seiten  
34 Seiten Mode  
30 Seiten Unterhaltung.  
Über 190 neue Modelle in jedem Heft  
**Preis 70 Pfennig**  
Unentbehrlich für Schneider  
zu haben in allen Buchhandlungen.

Gern gesehene, praktische Weihnachts-Geschenke sind:  
**Briefbogen** mit Namensdruck für private und geschäftliche Zwecke  
**Briefkarten**  
**Briefumschläge**  
**Besuchs-Karten**, dazu der stets schreibbare **HARO-Halter** mit der **auswechselbaren Glasfeder**  
**Buchdruckerei Wilh. Sauer**  
ROSSLEBEN

**B**  
**Das Geschäft für Alle**  
**Bahnhofstraße 38**

**Krieger-Verein Nebra**  
Zu dem am **1. Weihnachtsfeiertag**, abends 8 Uhr im Schützenhaus Nebra stattfindenden  
**Weihnachts-Theater-Abend** zum Beilen der **Unterstützungskasse** ladet Freunde und Gönner des Vereins herzlichst ein  
Der Vorstand.  
Preise der Plätze: Nummerierter Platz 75 Hg.  
Ganplatz . . . . . 50 "  
Arbeitsplätze . . . . . 30 "  
Vorverkauf bei Kamerad W. Scharf.

**Bilder- Mal- und Märchen-Bücher**  
zu ganz billigen Preisen, darunter ein Posten älterer Exemplare zu Spottpreisen!  
**Spielwaren** von den einfachsten Ausführungen in Blech bis zu den feinsten Metallwaren.  
**Holzbaukasten** . . . . . 50 J und teurer  
**Steinbaukasten** . . . . . RM. 1.50 und teurer  
**Metallbaukasten** . . . . . 50 J und teurer  
**Puppen, Babys, Rollwagen, Roller, Kinos** von RM. 5.50 bis 36.—, **Kaufläden, Pferdeställe** usw. von 90 Hg. an  
Ein größerer Posten **Werf-Puppen** zu 40 Hg. das Stück  
**Billige**, im Preise zurückgelegte Spielwaren, wollen Sie bitte im Laden verlangen; in die Schaufenster stelle ich vorwiegend neue Waren.  
**WALTER SCHARF**  
**SCHENKEN SIE IHREM GATTEN ZU WEIHNACHTEN EINE**  
**KLEIN-CONTINENTAL**  
DAS SCHREIBZEUG DES MODERNEN MENSCHEN  
WANDERER-WERKE A.-G. ECKHARD-STRASSE  
Vertretung: **Wilhelm Sauer, Rossleben**

**Am Weihnachtsbaum beim Lichterschein**  
erfreut ein **Sparbuch** Gross und Klein!  
**Stadtparkasse Nebra**  
Mündelsicher

**Schwabachers Buchhandlung und Antiquariat BERLIN W 8**  
Postcheck-Konto Berlin NW 7, Nr. 1222. / Versand nur gegen Nachnahme oder vorherige Bezahlung.  
Restauslagen **Billige Bücher** Gelegenheitskäufe  
**Heines Sämtliche Werke.** 10 Bände. Herausgegeben von Rudolf Frank. Geln. (früher 150.—) jetzt komplett **17.50**  
**Aldanov, M. A.** Die Teufelsweibliche Historische Roman. 351 Sei. Geln. (fr. 4.—) jetzt **95 Pf.**  
**Aldanov, M. A.** Sankt Helena. Ein Napoleon-Roman. 196 S. Geln. (früher 4.—) jetzt **95 Pf.**  
**Buddhasfahrten.** Ursprung und Fortschritt der Buddhaerkenntnis. Von Dr. Leonh. Adam. 22 Bldg. 122 S. Halbtaschen (früher 7.—) jetzt **1.90**  
**Novallis Sämtliche Werke.** 4 Bände. Herausgegeben und eingeleitet von Ernst Kämpfner. Ganselstein (früher 40.—) . . . . . jetzt komplett **6.75**  
**Hochasiatische Kunst.** Von Dr. Leonhard Adam. 36 Taf. 4 Bld. 54 S. Halbt. (fr. 4.50 M) jetzt **1.90**  
**Indische Reiseskizzen.** Von Richard Carls. 34 Abbildung. 210 S. Gansel. (fr. 8.40 M) jetzt **1.50**  
**Ludwig, Emil.** Kunst und Schicksal. 4 Bldg. (früher 2.00 M) jetzt **2.25**  
**Wolff, Hans.** (früher 1.00 M) jetzt **2.25**  
**Bd. I. Bürgerl. Gesetzbuch** nebst 23 Ergänzungsstellen. Hrsg. v. Reichsanwalt Dr. Georg Krenn. **2.85**  
**Bd. II. Handelsgesetzbuch** einschließlich Seehandl. nebst 23 handelsrechtlichen Nebengesetzen. Hrsg. v. Landgerichtsdirektor Dr. Helmuth Lehmann. **2.85**  
**Bd. IV. Strafgesetzbuch.** Strafverfahren und strafrechtliche Nebengesetze. Hrsg. von Landgerichtsdirektor Dr. Helmut Lehmann. **2.85**  
**Bd. VIII. Preussische Steuergesetze.** Landes- und Gemeindesteuer. Hrsg. von Dr. Georg Krenn. **2.85**  
**Bd. IX. Reichsteuergesetze.** Hrsg. von Dr. Werner von Massey und Dr. Georg Krenn. **2.85**  
**Juristisch. Konversationslexikon.** Ein Nachschlagewerk d. Deutschen Rechts. Hrsg. v. Landgerichtsdirektor Dr. Helmut Lehmann. **2.85**  
**Jed. Bd. Lex.-Format, halbf. Pap., Geln. nur 2.85**  
**Schwabachers Fremdwörterlexikon.** Ein Nachschlagewerk. Bezeichn. der Aussprache u. Betonung der Wörter. Von Prof. Dr. M. Fuchs. Geln. **2.85**  
Verlangen Sie unseren reichhaltigen **Weihnachtsbücher-Katalog**

**RADIO-**  
Apparate - Lautsprecher, neueste Typen  
Unverbindliche Vorführung — Teilzahlung  
**Bastel- und Zubehörteile enorm billig**  
**Willy Becker, Rossleben**

**TELEFUNKEN 231**  
einseh. Röhren RM 189.— (Gleichstr. RM 199.—) mit eingeb. Lautsprecher RM 29.— mehr  
Unverbindliche Vorführungen bei:  
**Ing. Martin Rossmann**  
ROSSLEBEN

**Leipziger Neueste Nachrichten**  
**Größte Auflage** aller deutschen Tageszeitungen außerhalb Berlins.  
**Größter Anzeigenteil** aller Zeitungen Mitteldeutschlands.  
**Leipziger Neueste Nachrichten**

Alleinsten  
**Weihnachts-Male**  
feinlich eingetroffen  
**Hugo Mögling.**  
**Handbücher des Sports**  
für Cancelli-Sammelalben  
hält zum Verkauf vorrätig  
**Hugo Mögling**

# Nebräer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“  
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.—RM — Durch die Post bezogen 1.10 9/32.

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Kothleben.  
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauer'sche Buchdruckerei, Kothleben.  
Geschäftsstelle in Nebra: Kaufmann Hugo Wöhlung (vorm. Edw. Weich), Markt 34/35  
Fernsprecher: Amt Kothleben Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22 832

Anzeigen stellen: die 43 mm breite Willmetzeile 6 Pf., die 50 mm breite Willmetzeile im Restbetrag 20 Pf. Anzeigenaufnahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten: Stadtparlasse Nebra — Banverein Artens.

Nr 153

Donnerstag, den 22. Dezember 1932

45. Jahrgang

## Schutz dem inneren Frieden

Die Verordnung des Reichspräsidenten.

Berlin, 21. Dezember.  
Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 hat der Reichspräsident eine Verordnung erlassen, deren erster Paragraph folgende Vorschriften außer Kraft legt:

### Verordnung vom 14. Juni aufgehoben.

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 mit Ausnahme der §§ 22—26; die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932; die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932; § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932.

§ 2 erkennt der Polizeibehörde die Befugnis zu, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden. Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

### Ver eins- und Versammlungsgesetz.

§ 3 bestimmt, Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81—86, 127—129 des StGB's zumiderläuft, sind für seine nach § 2 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auf- lösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen be- stimmten Stellen zuständig. Gegen die Anordnung der Auf- lösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichs- gerichts geseht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung.

Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unver- züglich der obersten Landesbehörde vorzulegen.

Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzugeben. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichs- gerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entschei- dung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

Nach § 4 kann das Vermögen eines aufgelösten Vereins zu Gunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 bedroht denjenigen, der sich an einen aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder den organisatorischen Zusammenhang weiter aufrecht erhält, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

### Druckschriftverbot.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den periodischen Druckschriften. § 6 befragt: Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81—86, 92 Nr. 1 des StGB, oder in den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeich- neten Handlungen begründet,

so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von zwei Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch die in demselben Betrag erscheinenden Kopie oder Ersatzblätter. Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne lässliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht patiens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugewiesen ist. Wer eine nach § 6 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

### Strafen für Gewalttätigkeiten.

Nach § 49b wird in das Strafgesetzbuch folgende Vor- schrift eingefügt: „Wer an einer Verbindung oder Verab- redung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, aber noch keine solche Verbindung unterliegt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Verbreiten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestimmungen der Verbindung oder Verab- redung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben ver- hindert werden kann.“

### Schutz dem Staatsoberhaupt.

Hinter dem ersten Abschnitt des zweiten Teils des Strafgesetzbuches wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttatigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung gilt § 200 entsprechend.“

Nach § 134a wird folgende Vorschrift eingefügt: „Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung,

ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Geltungsdauer des § 3 des Gesetzes gegen Waffen- mißbrauch vom 28. März 1931 wird bis auf weiteres ver- längert.

### Ueberleitungs- und Schlussvorschriften.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichs- minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 28. März 1930 tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem In- krafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückfän- dige Gebühre, die in die Kasse des Reichs oder der Län- der fließen.

### Die Milderung der politischen Verordnungen

Die zur wirtschaftlichen Erholung notwendige Ausschäl- ung aller abhälligen Störungen des öffentlichen Friedens hat in den letzten Jahren eine große Zahl von Ausnahme- bestimmungen notwendig gemacht, die die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beschränkt haben.

Die jetzt förmlich eingetretene politische Beruhigung hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Reichspräsidenten die Aufhebung eines Teiles dieser Sondervorschriften, und zwar die Aufhebung der Verordnungen gegen politische Ausschrei- tungen und gegen den politischen Terror vorzuschlagen, deren Geltungsdauer von vornherein nur für die Zeit besondere- richtiger Spannungen gedacht war, und die daher jetzt ent- behrt werden können.

Denn es versteht sich von selbst, daß es für jede Re- gierung wünschenswert ist, die normalen gesetzlichen Vor- schriften nur so lange durch Sondermaßnahmen zur Sicher- ung der Staatsautorität zu verpfähren, als dies unumgäh- rig notwendig ist. Der Reichspräsident hat diesem Antrag zugestimmt.

Mit der Aufhebung der genannten politischen Notver- ordnungen kommen außer ihren verpfährten Strafparagrafen u. a. zum größten Teile diejenigen Bestimmungen in Vor- fall, die das Verfallensrecht und die Presse über das normale Maß hinaus beschränkt haben. Die Reichsre- gierung ging dabei von der Erwartung aus, daß die jö- tlichen Meinungsverhältnisse künftig in der Defensiv- heit in einer Form ausgeprägt werden, die des deutlichen Volkes als einer Kulturnation würdig ist.

Wie der Reichsanwalt bereits in seiner Rundfunkrede vom 15. v. Mts. mitgeteilt hat, hat der Reichspräsident dem Vorlage der Reichsregierung im Bereiche des so ge- dachten Sines der ordnungsliebenden Bevölkerung entsprö- chen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß er nicht jögern würde, eine scharfe Verordnung zum Schutze des deutlichen Volkes zu erlassen, falls er sich wider Erwarten in seinem Betramen gefaßt sehen sollte.

Um einen freien Rechtszustand zu schaffen, erlöhien es angebracht, im Zusammenhang mit der Aufhebung der politischen Notverordnungen schon jetzt

### das Republikabgesetz

außer Anwendung zu legen, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember d. J. aufgehoben wäre. Ein uneingeschränkter Fortfall dieses Gesetzes war allerdings nicht möglich, da in dem Gesetz Vorschriften enthalten sind, die zur Sicherung des öffentlichen Lebens gegen friedensstörende Angriffe nicht entbehrt werden können. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ergänzungen des Strafgesetzbuchs nach drei Rich- tungen hin.

Die Verabredung zu Verbrechen gegen das Leben bleibt weiterhin unter Strafe gestellt. Dasselbe gilt für Gewalt- tätigkeiten gegen den Reichspräsidenten und öffentliche Be- schimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten. Ferner war zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität ein dauernder Schutz des Staates, seiner Symbole und der sich in der Wehrmacht verkörpernden Hoheit des Staates gegen Verhehungen notwendig. Es ist daher in das Strafgesetzbuch eine Strafparagraf gegen den eingefügt, der öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht be- schimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht.

Die neue Verordnung enthält noch zwei Vorschriften, auf deren dauernde Beibehaltung im Interesse des Staatswohles nicht verzichtet werden kann. Die schon im Reichs- vereinsgesetz ausgeprochenen, vor kurzer Zeit aber vom Reichsgericht als formellen Gründen für nicht mehr an- wendbar erklärte

### Befugnis der Polizei, Beauftragte in öffentliche Ver- sammlungen zu entsenden.

muß auch weiterhin gegeben sein. Ebenso mühte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die am 31. Dezember d. J. endende

Geltungsdauer des § 3 des Waffenmißbrauchgesetzes bis auf weiteres verlängert werden, wonach eine erhöhte Mindeststrafe den trifft, der bewaffnet gemeinsam mit an- deren zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint.

## Drei Urteile des Staatsgerichtshofs

Es bleibt bei der absoluten Mehrheit.

Berlin, 21. Dezember.

Die nationalsozialistische Fraktion des Preussischen Landtags ist mit der Klage, die sie beim Staatsgerichtshof gegen die Änderung der Geschäftsordnungsbestimmungen über die Wahl des Ministerpräsidenten anhängig gemacht hatte, abgewiesen worden.

Der Staatsgerichtshof hat festgestellt, daß die von dem früheren Landtag beschlossene Geschäftsordnung aus für den jetzigen gelte, der sie eindeutig genehmigt habe. Die von dem Nationalsozialisten angeforderte Änderung finde ihre Rech- tferigung in der Verfassung. Auch der nationalsozialistische Einwand der Sittenwidrigkeit, der damit begründet war, die Änderung der Geschäftsordnung bezwecke nur, daß der Übergang der Gewalt an die NSDAP verpfährt werde, ist von dem Staatsgerichtshof als nicht durchgreifend be- zeichnet worden. Daß eine solche Absicht bestanden habe, unterstellt das Gericht als zurecht, erkennt aber, daß derartige Beweggründe keine entscheidende Bedeutung mehr be- anspruchen könnten, nachdem der neue Landtag sich einmal mit der Änderung der Geschäftsordnung einverstanden erklärt habe.

Der Staatsgerichtshof gab ferner der sozialdemo- kratischen Klage gegenüber dem Landtagspräsidenten recht, die dem nationalsozialistischen Präsidenten vorwarf, daß er den Landtag nicht entsprechend dem Verlangen der Sozialdemo- kraten zum verfassungsmäßig vorgeschriebenen Termin ein- berufen habe.

An einem zwischen der evang.-luth. Landeskirche Sach- sens und dem Lande Sachsen schwebenden verfallensrecht- lichen Streit fällt der Staatsgerichtshof die Entscheidung.

Danach ist das Land Sachsen verpflichtet, der evang.- luth. Landeskirche vom 1. 4. 32 ab als Entschädigung für fortgefallene Stolgebühren jährlich 310 000 RM und für die Ablösung der Getreidezölle, für Rottensulphite für den Gottesdienst in der Hofkirche und für die Augustinische Stif- tung jährlich weitere 16 000 Mark zu zahlen.

Das Land Sachsen hat für die Bevolzung von höchstens 1500 Getreidezulagen zu leisten. Ferner sind als Ablösung der bisherigen Bestimmlungen der Amtssteuer als Rollensteuer für 27 Beamte jährlich die entsprechenden Sätze der Staats- bevolzungsordnung zu gewähren.

## Deutsche Tageschau

### Die Durchführung der Amnestie in Preußen.

Zu den in der Öffentlichkeit verheißentlichst gewünshten Be- formungen, daß die Durchführung der Amnestie nicht schon genug war, sich neben mir, auch von Preußen des preussischen Sätz- ministeriums erklärt, daß alle diese Befragnisse vollständig ungründet seien. Die preussische Justizverwaltung hat alle Vorstellungen ge- treten, um sofort nach Inkrafttreten des Amnestiegesetzes ein- setzen zu können. Ins- besondere sind die Entlassungen



genommen. Ent- sungen wurde bei über die Gewähr Sozialdemokraten, in Abgeordneten der igerigen Parteien

tageabgeordneten. e Schür ist auf ington von Beamten Berechnungsscheiter o zu entschiden, hat, fen wird.

aght, daß der neue Parlament erklärt der Bolens und der diesen Staaten und Damit, so stellt die 20 namhaftigstei teige ausgegeben, was en hätten.

sta. Die Regierung hat über ganz Argentinien den Betrag von fünf Millionen Dollar, der von den Argentinern 1918 und 1920 noch nicht zurückbezahlt worden ist, an die britischen Staaten zu überweisen. Das dazu nötige Gesetz soll am 1. Februar 1933 dem irischen Parlament vorgelegt werden.

### Belagerungszustand in ganz Argentinien.

Die Regierung hat über ganz Argentinien den Belagerungs- zustand verhängt. Die Zahl der bei den Verpfändern beschlag- nahmte Bomben beträgt etwa 4000. Ferner wurden beschlag- nammt 20 Gemeinde der brasilianischen Armee, die von den Auf-ständischen von Sao Paulo stammen.

